

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 25.03.1826 publ. 03.03.1826

11) Regierungs = Bekanntmachung
vom 25. Febr. publ. am 3. März
1826.

Bestimmung,
daß von Ostern
d. J. an die wö-
chentlichen An-
zeigen zweimal
in der Woche
erscheinen wer-
den.

Zu mehrerer Bequemlichkeit des Publi-
cums werden die wöchentlichen Anzeigen von
Ostern d. J. zweimal in der Woche, am
Mittwochen und am Sonnabend, erscheinen,
die Inserenda für das am Mittwochen er-
scheinende Blatt, werden bis Montag Mittag
12 Uhr, die Inserenda für das am Sonna-
abend erscheinende Blatt, bis Donnerstag
Mittag 12 Uhr angenommen. Der Abonne-
mentspreis bleibt demungeachtet, wie bisher,
1 Rthlr. Gold für den Jahrgang; diejenigen
aber, welche ihre Exemplare in einem beson-
deren Couverte zu erhalten wünschen, haben,
wegen der, durch die neue Einrichtung verdop-
pelten Couvertirungskosten, statt 12 Gr.
künftig 24. Gr. Gold jährlich, (in dem lau-
fenden Jahre jedoch nur 21 Gr.) Couverts-
gebühren zu entrichten.

12) Bekanntmachung der Militair-
Commission vom 19. Febr., publ.
am 3. März 1826.

Ansprüche der
Militair = Per-
sonen an die
Armenanstalten
betreffend.

Da bis jetzt über die Ansprüche der Mi-
litair = Personen an die Armen = Anstalten
keine bestimmte Vorschriften öffentlich erlas-
sen worden sind, so haben Seine Herzogliche